Region Hannover Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht

- Planfeststellungsbehörde -

Az. 63.01 - K 222 - 6/3



Hannover, 02.07.2021

Vermerk zur UVP

Vorhaben: K 222 – Erneuerung der Geh- und Radwegbrücke über die Arnumer Landwehr bei Harkenbleck, Gemeinde Hemmingen (BW 221/2)

Träger des Vorhabens:

Fachbereich Verkehr, Team Infrastruktur Straße

(86.06)

Antrag vom:

23.06.2021

Verfahren:

Planverzicht

Der Vorhabensträger beabsichtigt, im Zuge der K 222 das Brückenbauwerk BW 222/2 (Gehund Radwegbrücke über die Arnumer Landwehr) durch einen Neubau zu ersetzen. Für das Vorhaben soll gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG auf eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung verzichtet werden, da es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt. Voraussetzung dafür ist u.a., dass nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss. Es ist daher zu prüfen, inwieweit die Erneuerung der Brücke der UVP-Pflicht unterliegt.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Ifd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die neu zu errichtende Brücke über die Arnumer Landwehr hebt sich im Vergleich zum aktuellen Bauwerk dadurch ab, dass lediglich Änderungen am Überbau vorgenommen werden. Hier soll der Bereich zwischen den Geländern von 2,50 m auf 3,00 m verbreitert werden, um Radfahrern mehr Pedalfreiheit zu geben. Im Übrigen bleiben die Breite des Bauwerkes, der

Durchflussquerschnitt sowie das Vorhandensein von Bermen unverändert bestehen und es werden auch keine Veränderungen an der bestehenden Versiegelung vorgenommen. Das neue Bauwerk entspricht damit im Wesentlichem dem aktuellen legalen Zustand und bedarf daher auch keines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Zulassung. Für die zu beseitigenden Gehölze werden standortnah entlang der K 222 Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Nach überschlägiger allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls handelt es sich daher bei dem Vorhaben im Wesentlichen um eine unwesentlich geänderte Instandhaltungsmaßnahme im Rahmen des genehmigten Zustandes, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Ersatzneubau nicht zu erwarten sind. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer UVP und die Voraussetzungen für einen Planverzicht liegen damit vor.

(Weisker)